

22.04.96**Empfehlungen**AS - Fz**der Ausschüsse**zu **Punkt ...** der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes
- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern -

A**Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 4 SchwbG)

In Artikel 1 ist § 11 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Jahreszahlen "1998, 1999 und 2000" durch die Jahreszahlen "1998 bis 2002" zu ersetzen.
- b) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:
"Die Bundesregierung wird ermächtigt, auf Antrag eines oder mehrerer der vorgenannten Länder zu prüfen, ob, in welchem dieser Länder und für welchen Zeitraum Satz 2 auch nach dem 31. Dezember 2002 anzuwenden ist, weil dort auf andere Weise ein im Verhältnis zum übrigen Bundesgebiet gleichwertiges

Der Freistaat Bayern hat mit Schreiben vom 19. April 1996 unter Berufung auf seine Rechte aus § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 GO BR mit dem Antrag auf sofortige Sachentscheidung auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996 zu setzen.

Angebot von Einrichtungen zur beruflichen Eingliederung Schwerbehinderter nicht erreichbar ist, sowie die erforderliche Verlängerung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln."

Begründung (gegenüber Plenum):

Nach dem derzeitigen Entwicklungsstand in den neuen Ländern und Berlin steht fest, daß der Aufbau eines im Verhältnis zum übrigen Bundesgebiet qualitativ und quantitativ gleichwertigen Netzes von Werk- und Wohnstätten für Behinderte mit einer lediglich bis zum Ende des Jahres 2000 befristeten Bevorzugung bei der Verteilung des Aufkommens an Ausgleichsabgabe nicht möglich ist. Der Zeitraum muß daher auf 5 Jahre erweitert werden. Für den Fall, daß im Beitrittsgebiet auch nach dem Jahr 2002 noch ein zusätzlicher Mittelbedarf für Investitionen bestehen sollte, ist den betroffenen Ländern die Möglichkeit einzuräumen, bei der Bundesregierung die Verlängerung der Dauer der Begünstigung auch über das Jahr 2002 hinaus zu beantragen. Die Bundesregierung kann dann nach Prüfung der Sachlage für bestimmte Regionen eine Verlängerung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festsetzen. *)

B

Der **Finanzausschuß** hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.

*) Der Text dieser Begründung ist mit entsprechender redaktioneller Anpassung in die Einzelbegründung des Entwurfs zu übernehmen.